

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

935

Überleitungsrichtlinie 10 - 3.0;

hier: Bekanntmachung

Bezug: Bekanntmachung vom 30. April 2010 (StAnz. S. 1422)

Die Überleitungsrichtlinie 10 - 3.0 tritt mit sofortiger Wirkung in und die Überleitungsrichtlinie 10 - 2.0 außer Kraft. Sie enthält alle bis zum 13. Oktober dieses Jahres genehmigten Kontenanträge. Die Änderungen gegenüber der bisher gültigen Überleitungsrichtlinie bitte ich, den Berichten „Zuordnungsänderungen“ und „Kontenplanänderungen“ zu entnehmen. Die Sachkonten (SK) der Kontenklasse 28 sind aus der Anlage 1 und die für Buchungen gesperrten und zur Löschung vorgemerkten SK aus der Anlage 2 ersichtlich.

Ergänzend zu den vorgenannten Unterlagen sind hinsichtlich der Zuordnung von Finanzpositionen (FiPos) in der Überleitungsrichtlinie inzwischen die

- FiPos 519, 561, 711, 712, 715, 716, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 731, 732, 741, 742, 743, 744, 745, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 758, 759, 799, 812, 821 beim SK 6070000700 und

- FiPos 636 beim SK 6530000000 gelöscht worden.

Die Überleitungsrichtlinie 10 - 3.0 nebst Anlagen ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt und darf ohne meine Zustimmung Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.

Ausschließlich dieses Rundschreiben wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Von einem Abdruck der Anlage im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nach Abschnitt III der Gemeinsamen Anordnung zur Bereinigung der für die Geschäftsbereiche des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister erlassenen Verwaltungsvorschriften vom 28. November 2000 (StAnz. 2001 S. 506) wegen ihres Umfangs abgesehen.

Das Rundschreiben einschließlich der Anlagen wird hingegen kurzfristig in PDF-Format im Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter der Rubrik Finanzen > Haushalt > Überleitungsrichtlinie (<http://www.portal.intern.hessen.de>) eingestellt.

Wiesbaden, 14. Oktober 2010

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1970 A - 001/2010/03 - III 1.2/2
StAnz. 45/2010 S. 2472

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

936

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A, Abschnitt 1, Ausgabe 2009 - VOL/A/1/2009 -;

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, Abschnitt 1, und Teil B, Ausgaben 2009 - VOB/A/1/2009 und VOB/B/2009 -;

VV zu §§ 44 und 55 LHO;

Bekanntgabe zu § 29 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchfg 2009, § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 1. November 2007 (StAnz. S. 2386), geändert durch Vergabebeschleunigungserlass vom 18. März 2009 (StAnz. S. 831) und EU-Schwellenwert-Anpassungserlass vom 14. Dezember 2009 (StAnz. S. 3628)

Gemeinsamer Runderlass

Der Gemeinsame Runderlass vom 1. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 14. Dezember 2009, wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium der Finanzen wie folgt geändert:

I.

Nr. 1.1 bis Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.1 Haushaltsrecht - VOL/A/1 und VOB/A/1 - Ausgaben 2009
Soweit der Gemeinsame Runderlass nichts anderes bestimmt, gelten als einheitliche Richtlinien nach § 55 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und als Vergabegrundsätze nach § 29 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchfg 2009 und § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik für alle Beschaffungsverfahren außerhalb des EU-Vergaberregimes der §§ 97 ff. GWB nunmehr die

1.1.1 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) - Ausgabe 2009 - , Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A), Abschnitt 1: Basisparagrafen, in der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), berichtigt durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010) - VOL/A/1.

Zur Anwendung freigestellt sind:

- § 3 Abs. 5 VOL/A/1 - Freihändige Vergaben.

Möglich bleibt eine Freihändige Vergabe aus anderen als dort genannten Gründen, nämlich nach allen in § 3 Nr. 4 VOL/A/1 - Ausgabe 2006 - genannten Fällen.

- § 3 Abs. 6 VOL/A/1 - Freigrenze Direktkauf bis 500 Euro.

Es gelten fort die Freigrenze nach Nr. 2.1.3 und die Wertgrenze nach dem Erlass über das Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - Aufgaben der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main - Zentrale Beschaffung - (OFD), der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) vom 12. Dezember 2005 (StAnz. S. 4711) und der alsbald veröffentlichten Neufassung ab 2011.

- § 12 Abs. 1 VOL/A/1 - Bekanntmachung in Tageszeitungen, www.bund.de usw.

Die Pflichtbekanntmachung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank - HAD bleibt unberührt (siehe Nr. 5).

- § 19 Abs. 2 VOL/A/1 - Bekanntgabe vergebener Aufträge ohne Teilnahmewettbewerb bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe.

1.1.2 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) - Ausgabe 2009 - , Abschnitt 1: Basisparagrafen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009) - VOB/A/1.

Zur Anwendung freigestellt sind:

- § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A/1 - Freigrenzen für Beschränkte Ausschreibungen bis 50.000 Euro bei Ausbaugewerken, 150.000 Euro beim Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau und 100.000 Euro bei anderen Gewerken.

Die Freigrenze nach Nr. 2.1.1a gilt vorrangig weiter.

- § 3 Abs. 5 VOB/A/1 - Freigrenze für Freihändige Vergabe bis zu 10.000 Euro/Auftrag.

Die Freigrenzen nach Nr. 2.1.1 bzw. 2.1.1a gelten vorrangig weiter.

- § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A/1 – Präqualifikation.
Der Abruf von Eignungsnachweisen beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. ist eine Form des Eignungsnachweises, schließt aber Nachweise aus anderen gleichwertigen Registern (unter anderem anderer EU-Mitgliedstaaten, HPQR, eigener Standard, siehe im Weiteren Nr. 6) nicht aus.
- § 12 Abs. 1 VOB/A/1 – Bekanntmachung in Tageszeitungen, www.bund.de usw.
Die Pflichtbekanntmachung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD bleibt unberührt (siehe Nr. 5).
- § 19 Abs. 5 VOB/A/1 – Vorabkennzeichnung über Beschränkte Ausschreibungen.
- § 20 Abs. 3 VOB/A/1 – Bekanntgabe vergebener Aufträge nach Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändiger Vergabe.

- 1.2 **Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmern** sind die VOL/A/1 – Ausgabe 2009 – und VOB/A/1 – Ausgabe 2009 – nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Satz 2 LHO besonders aufzugeben.“

II.

Als „3.7 – Aufforderung zu Bewerbungs- und Bieterverfahren“ wird eingefügt:

„Eingeladenen/aufgeforderten Unternehmen steht es frei, sich an Teilnahmewettbewerben, Interessenbekundungsverfahren, Beschränkten Ausschreibungen sowie Freihändigen Vergaben zu beteiligen. Eine Nichtbeteiligung rechtfertigt keinen Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren.“

Laufende Vergabeverfahren können nach den Ausgaben 2006 der Vergabe- und Vertragsordnungen fortgeführt werden; in den Ausschreibungs- und Verdingungsunterlagen ist auf die maßgebliche Ausgabe hinzuweisen.

Dieser Erlass tritt am 1. November 2010 in Kraft. Er wird in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – www.had.de – bekannt gegeben.

Wiesbaden, 26. Oktober 2010

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
III 3 – 059 c 04 # ÄndVgErl 2010

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
IV 25 – 3 m 02.19

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1082 A – 1 – IV 8 B/IV.82
– Gült.-Verz. 432, 434 –

StAnz. 45/2010 S. 2472

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

937

6. Hessische Landesgartenschau im Jahre 2018;

hier: Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen

Die Hessische Landesregierung fördert und unterstützt die Ausrichtung von Landesgartenschauen, die dazu beitragen sollen, dass in hessischen Städten, Gemeinden, Landkreisen und Planungsverbänden unter umweltpolitischen, gartenbaulichen und ökologischen Gesichtspunkten gestaltete Lebensräume und Grünzonen geschaffen und gesichert werden.

Dadurch sollen im Besonderen die Erholungsmöglichkeiten und das Stadtklima sowie generell die Lebensbedingungen für den Menschen und die heimische Tier- und Pflanzenwelt verbessert werden.

Interessenten für die Ausrichtung der 6. Hessischen Landesgartenschau im Jahre 2018 werden hiermit aufgerufen, ihre Bewerbung bis spätestens zum 31. Dezember 2010 einzureichen an die Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH, Max-Planck-Ring 39, 65205 Wiesbaden.

In der ersten Stufe der Bewerbung ist ein formloser Antrag als Willenserklärung zur Durchführung der Landesgartenschau auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der zuständigen Gremien vorzulegen. Der ausdrückliche Wille soll mittels einer möglichst ausführlichen Begründung ausgedrückt werden.

Hierzu zählen insbesondere:

- die Vorlage eines Stadtplanes;
- die Darstellung der örtlichen Gegebenheiten und des Umlandes,

- Daten über Bevölkerung, Wirtschaft usw.
- ein Lageplan des Geländes mit Erläuterung über die Grundvorstellungen zur Gestaltung (Übersichtspläne) sowie
- die vorhandene beziehungsweise geplante Infrastruktur,
- die Vorstellungen über kommunale Initiativen und Sonderveranstaltungen, mögliche bürgerschaftliche Aktivitäten sowie die Nutzung nach der Landesgartenschau.

In einer zweiten Stufe sind bis 31. August 2011 erweiterte Unterlagen (Machbarkeitsstudie, Kostenschätzung, Finanzierungsplan etc.) vorzulegen, auf deren Grundlage über den Zuschlag zur Durchführung der Landesgartenschau 2018 entschieden werden kann.

Die Grundsätze zur Durchführung der Landesgartenschauen in Hessen, die als Grundlage des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens dienen, können über die oben genannte Fördergesellschaft unter Tel: 06122 93114-0, Fax: 06122 93114-24, E-Mail: info@galabau-ht.de oder das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ref. VII 5, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden, Tel. 0611 815-1703, E-Mail: helmut.eigemann@hmuelv.hessen.de, bezogen werden.

Wiesbaden, 27. Oktober 2010

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
VII 5 – 80 c – 04 – 19

StAnz. 45/2010 S. 2473